#### Aus der Produktfamilie Deutscher AnwaltSpiegel

# e-Justice

Das Online-Magazin zum elektronischen Rechtsverkehr

#### → unter anderem mit folgenden Themen:



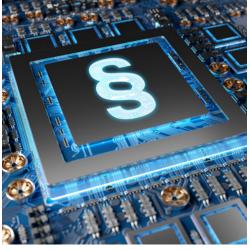
→ 3 Im Blickpunkt: e-CODEX



→ 6 "The next big Thing"



→ 9
Digitalisierung durch Kanzleisoftware



→ 12
Den Zugang zum Recht verbessern





Prof. Dr. Thomas Wegerich Herausgeber e-Justice

#### Liebe Leserin, lieber Leser,

unser Fachbeirat Norbert Pott berichtet ein weiteres Mal über die Entwicklungen im Bereich e-Justice auf europäischer Ebene: "e-CODEX" ist ein von der EU-Kommission gefördertes Projekt, das den sicheren Austausch justitieller Daten gewährleistet. Lesen Sie selbst.

Die Videokameras im Gerichtssaal seien noch nicht die neue Realität geworden, konstatiert unser Fachbeirat Dr. Henning Müller, Direktor des Sozialgerichts Darmstadt. Er beschreibt sehr anschaulich, wie es dank virtuell geführter Gerichtsverfahren gelungen ist, auch in Coronazeiten die Rechtspflege aufrechtzuerhalten.

Die Musterfeststellungsklage gibt es im deutschen Recht seit 2018. Mit diesem Instrument sollen Massenschäden von Verbrauchern – Stichwort "Dieselthematik" – gerichtlich handhabbar gemacht werden. Das hat zugleich einen Digitalisierungsschub im Rechtsmarkt bewirkt. Petra Seeburger kennt die Einzelheiten.

Ihr

Thomas Wegerich

7. Wegil

E-JUSTICE & EUROPA

3 Im Blickpunkt: e-CODEX

Die Datenautobahn für die europäische Justiz Von Norbert Pott

**VERFAHRENSPRAXIS** 

6 "The next big Thing"

Jetzt kann die Justiz nicht nur digital, sondern auch virtuell

Von Dr. Henning Müller

VERFAHRENSRECHT/MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE

9 Digitalisierung durch Kanzleisoftware

Die Musterfeststellungsklage als Digitalisierungsmotor

Von Petra Seeburger

DIGITAL JUSTICE

12 Den Zugang zum Recht verbessern

Recode.law: Fünf Impulse der "Digital Justice Conference 2020"

Von Julian Albrecht

KONTAKTE UND ANSPRECHPARTNER

- 15 Fachbeirat
- 6 Kooperationspartner, Impressum

Besuchen Sie unsere Website: www.e-justice-magazin.de



## Im Blickpunkt: e-CODEX

Die Datenautobahn für die europäische Justiz

**Von Norbert Pott** 

as von der Europäischen Kommission geförderte Projekt "e-CODEX" (siehe hier) hat im Jahr 2016 eine Lösung für den sicheren Austausch justitieller Daten hervorgebracht, die geeignet ist, sowohl den grenzüberschreitenden elektronischen Zugang zum Recht für Bürger und Unternehmen in Europa zu verbessern als auch die elektronische Zusammenarbeit von Einrichtungen der Justiz innerhalb von Europa zu fördern. Wie steht es um diese Lösung, und wie sieht ihre Zukunft aus?

#### Woraus besteht e-CODEX?

e-CODEX besteht aus einer Sammlung von Softwareelementen und gemeinsamen Standards für den Austausch von Dokumenten und Daten. Der Schwerpunkt liegt auf der technischen Ebene, wodurch e-CODEX unabhängig ist von der semantischen Struktur der zu übertragenden Daten, zum Beispiel eines Antragsformulars. Wird das Formular geändert, kann es weiterhin über e-CODEX übertragen werden.

Die Interoperabilität zwischen unterschiedlich ausgestalteten nationalstaatlichen IT-Lösungen wird über nationale Konnektoren hergestellt. Zwischen den Konnektoren, die über Gateways verbunden werden, gelten die einheitlichen e-Codex-Standards. Alle Konnektoren sprechen damit untereinander dieselbe "Sprache". Der einzelne Konnektor übersetzt dann in seine "Landessprache", das heißt in die auf nationaler Ebene geltenden IT-Standards für die Übermittlung von Dokumenten und Daten. Auf diese Weise wird ein europaweiter Datenaustausch ermöglicht, ohne die auf nationaler Ebene bereits bestehenden



© adresiastock – s

Nach der Europäischen Kommission soll e-CODEX zur Grundlage für zahlreiche Anwendungsfälle asynchroner Kommunikation im Bereich des europäischen elektronischen Rechtsverkehrs werden.

IT-Anwendungen in Frage zu stellen. Dem europäischen Grundsatz der Subsidiarität, wonach bestehenden nationalen Lösungen nach Möglichkeit der Vorrang einzuräumen ist, wird damit Rechnung getragen.

#### Einsatzgebiete

Die Datenaustauschlösung kommt im Justizalltag in verschiedenen Gebieten zum Einsatz. So beruht die europäische Verknüpfung der Handelsregister (Business Register Interconnection System – BRIS) auf e-CODEX. Das Amtsgericht Wedding als Europäisches Mahngericht für Deutschland tauscht auf Basis von e-CODEX auf elektronischem Weg Daten mit Österreich im Rahmen des Verfahrens zum Erlass eines europäischen Zahlungsbefehls aus. Im Bereich des europäischen Verfahrens für gering-



Norbert Pott
Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen,
Abteilung IT, Düsseldorf
Referatsleiter IT 3 (Informationstechnik)
norbert.pott@jm.nrw.de
www.iustiz.nrw



fügige Forderungen wird e-CODEX ebenso eingesetzt wie im Bereich der Verknüpfung der verschiedenen nationalen Insolvenzregister.

"Die bloße Hinzufügung einer neuen Fachgruppe für e-CODEX – unter Beibehaltung der übrigen Governance-Strukturen von eu-LISA – werde nicht ausreichen, um eine unabhängige Governance von Justizanwendungen zu gewährleisten."

In den nächsten Jahren könnte sich die Bedeutung von e-CODEX weiter erhöhen, da wohl bald alle Mitgliedsstaaten verpflichtet sein werden, für die grenzüberschreitende Übermittlung von zivilrechtlichen Klagen und Anträgen zwischen Gerichten auch einen elektronischen Übermittlungsweg zur Verfügung zu stellen. Hierauf zielen die derzeit in der Abstimmung befindlichen Änderungen der Verordnungen über die Beweisaufnahme in Zivilund Handelssachen [Verordnung (EG) Nr. 1206/2001] sowie über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedsstaaten [Verordnung (EG) 1348/2000] ab.

Die e-CODEX-Infrastruktur spielt aber nicht nur auf dem Gebiet des Zivilrechts eine Rolle. Bereits seit einigen Jahren wird der Austausch von Daten zwischen Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden in Verfahren der internationalen Rechtshilfe pilotiert.

Dies betrifft insbesondere den sicheren Datenaustausch im Bereich der "Europäischen Ermittlungsanordnung in Strafsachen (EIO)" (Richtlinie 2014/41/EU) und der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Die vor kurzem abgeschlossenen Projekte EXEC ("Electronic Xchange of e-Evidences with e-CODEX") und "EVIDENCE2e-CO-DEX" widmeten sich der weiteren Verbreitung von e-CO-DEX im länderübergreifenden Kampf gegen die Kriminalität mit dem Ziel, nicht nur Ersuchen um gegenseitige Unterstützung, sondern auch (elektronische) Beweismittel selbst schnell und sicher zwischen Justizbehörden verschiedener Mitgliedsstaaten austauschen zu können. Mögliche künftige weitere Einsatzgebiete sind der Europäische Haftbefehl und die gegenseitige Anerkennung von Urteilen in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird.

#### Weiterentwicklung und Pflege

Nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission soll e-CODEX zur Grundlage für zahlreiche Anwendungsfälle asynchroner Kommunikation im Bereich des europäischen elektronischen Rechtsverkehrs werden. e-CODEX war und ist daher Bestandteil der E-Justice-Aktionspläne der EU. Im Rahmen der darin verankerten Projekte Me-CODEX (Maintenance of e-CODEX, inzwischen abgeschlossen) und Me-CODEX II wird die Datenaustauschlösung weiter ausgebaut und für neue Anwendungsgebiete erschlossen.

Ziele des aktuellen Projekts Me-Codex II sind vorrangig der weitere Betrieb und die weitere Pflege von e-CODEX bis zur Etablierung einer dauerhaften Struktur sowie die Vorbereitung der Überleitung in diese Struktur. Weitere Aufgaben des Projekts sind die Betreuung der e-CODEX-"Community", die Identifizierung neuer Anwendungsgebiete und die Erarbeitung von Konzepten für eine dauerhafte Lösung.

Eine solche dauerhafte Lösung zeichnet sich nunmehr ab. Die Kommission beabsichtigt, die Pflege von e-CODEX an die europäische Agentur eu-LISA zu übergeben. Dies wird allerdings nicht vor dem Jahr 2023 erfolgen, weshalb es durchaus sein kann, dass das Maintenance-Projekt verlängert werden muss.

## Pflege durch eu-LISA und Unabhängigkeit der Justiz

In Ermangelung einer formellen Ankündigung erwarten alle Beteiligten derzeit, dass die Kommission den Vorschlag für eine e-CODEX-Verordnung, die die Übergabe von e-CODEX an eu-LISA regelt, im letzten Quartal 2020 oder im ersten Quartal 2021 vorlegen wird. Nun wurde eu-LISA zwar für die Unterstützung der Durchführung der EU-Strategien auf den Gebieten Inneres und Justiz gegründet, hat aber ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich "Inneres". So verwaltet die Agentur zurzeit integrierte IT-Großsysteme, die für innere Sicherheit in den Schengenländern sorgen, es diesen Ländern ermöglichen, Visadaten auszutauschen, und ermitteln, welches EU-Land für die Überprüfung eines bestimmten Asylantrags zuständig ist.



Es gibt deshalb Bedenken, ob der Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz im Übergabeprozess und insbesondere im ständigen Betrieb und in der Weiterentwicklung ausreichend gewährleistet wird.

Deutschland hat im Rahmen seiner Ratspräsidentschaft in der Ratsarbeitsgruppe "e-justice" eine Befragung der Mitgliedsstaaten veranlasst und formuliert, welche Anforderungen an eine Verordnung zu stellen sind, die eine Übergabe an eu-LISA vorsieht. Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz seien Schutzmaßnahmen zu treffen, die grob in drei Kategorien eingeteilt werden könnten. So sei eine Beteiligung der Justiz bei der Aushandlung der einschlägigen Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte und internen Geschäftsordnungen unumgänglich, und zwar sowohl auf nationaler Ebene als auch im institutionellen Rahmen der EU, was Mandatsanpassungen erfordern könne. Ferner müsse innerhalb von eu-LISA eine klare Trennung von Diensten, Daten und Verwaltung zwischen der Justizseite und der Innen-/Polizeiseite erfolgen. Schließlich müsse auch eine Anpassung des Governance-Modells von eu-LISA an die Anforderungen der Justiz der Mitgliedsstaaten erfolgen. Die bloße Hinzufügung einer neuen Fachgruppe für e-CODEX – unter Beibehaltung der übrigen Governance-Strukturen von eu-LISA – werde nicht ausreichen, um eine unabhängige Governance von Justizanwendungen zu gewährleisten.

Die Ergebnisse der Befragung liegen der Kommission inzwischen vor. Es bleibt zu hoffen, dass sie bei dem Entwurf der Regelung berücksichtigt werden. ←





## "The next big Thing"

Jetzt kann die Justiz nicht nur digital, sondern auch virtuell

Von Dr. Henning Müller



Obwohl die Technik mittlerweile fast überall verfügbar ist, ist die Videokonferenz im Gerichtssaal noch nicht die neue Realität geworden.

128a ZPO ist als Teil des ZPO-Reformgesetzes zum 01.01.2002 in die ZPO aufgenommen worden und wurde durch das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren zum 01.11.2013 modernisiert. Die Möglichkeit, Verfahrenshandlungen nicht in physischer Anwesenheit, sondern im Weg der Bildund Tonübertragung – virtuell – vorzunehmen, ist also ein alter Hut. Tatsächlich aber waren die meisten Gerichte technisch hierfür nicht oder zumindest unzureichend ausgestattet. Zudem waren Videokonferenzverhandlungen weder von Richterinnen und Richtern noch von Verfahrensbeteiligten nachgefragt. Die Coronapandemie war insoweit ein Wendepunkt. Webcams sind "the next big Thing" in der Justiz.

### Bedeutung der Videokonferenz im gerichtlichen Verfahren

§ 128a ZPO ermöglicht es dem Gericht, eine Verhandlung oder eine Beweisaufnahme durchzuführen, bei der teilweise auf die physische Präsenz im Sitzungssaal verzichtet werden kann, in dem die gleichzeitige Kommunikation durch eine Bild- und Tonübertragung realisiert wird. § 128a ZPO gilt unmittelbar für die Verfahrensbeteiligten und die Prozessbevollmächtigten sowie Beistände, Zeugen und Sachverständige, ferner über § 185 Abs. 1a GVG für Dolmetscher.

Verfassungsrechtlich bedeutsam ist, dass § 128a ZPO den Zugang zum Rechtsschutz erleichtert, insbesondere räumliche oder medizinische Barrieren, die sonst die Teilnahme an einer Verhandlung oder die Aufklärung des Sachverhalts erschweren würden, abmildert. Ein Zusammenhang besteht schließlich mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit gemäß § 169 Abs. 1 Satz 1 GVG, der auch bei Nutzung von Videokonferenztechnik gewahrt bleiben muss, ohne die Grenze des § 169 Abs. 1 Satz 2 GVG ("Veröffentlichung") zu überschreiten.

Herausgehobene Bedeutung hat im Rahmen der Covid-19-Pandemie die Stärkung der Videokonferenztechnik in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit erlangt. Der Gesetzgeber hat in diesem zeitlichen Zusammenhang den Anwendungsbereich der Bild- und Tonübertragung durch Schaffung des § 211 SGG und des § 114 ArbGG deutlich ausgeweitet. Wie in allen Gerichtsbarkeiten wurden in dieser Zeit sowohl von Seiten der Rechtsanwaltschaft als auch von Bürgerinnen und Bürgern, aber nunmehr auch



**Dr. Henning Müller**Sozialgericht Darmstadt
Direktor

Henning.Mueller@SG-Darmstadt.justiz.hessen.de www.sq-darmstadt.justiz.hessen.de



von Seiten der Richterschaft erstmals verstärkt die Möglichkeiten der Videokonferenztechnik angefragt. Gleichzeitig haben die Justizverwaltungen die im Rahmen der Pandemielage bereitgestellten Haushaltsmittel in Teilen für die Anschaffung der technischen Ausstattung genutzt. Der Einkauf weiterer zweckmäßiger Hardware und Software – insbesondere von Softwarelizenzen für Videokonferenzdienste, Kameras und Sitzungssaalmonitoren zur Gewährleistung der Saalöffentlichkeit – wurde teilweise sehr kurzfristig realisiert.

Freilich beschränkt sich die Möglichkeit des Einsatzes von Videokonferenztechnik auf geeignete Fälle. Weder die Amtsermittlungspflicht des Gerichts noch das öffentliche Interesse an einer effizienten und umfassenden Rechtsfindung mit dem idealen Ziel der objektiven Rechtmäßigkeit der Gerichtsentscheidung dürfen durch den unreflektierten Einsatz von Technik behindert werden. Daher steht die Gestattung der Bild- und Tonübertragung an einen anderen Ort im Ermessen des Gerichts, das selbst am besten beurteilen kann, welche Mittel notwendig sind, um die richterliche Überzeugung hinreichend zu bilden. Der Ermessensspielraum ist richtigerweise entsprechend subjektiv, geprägt durch die die richterliche Unabhängigkeit, und weit zu sehen.

#### Anderer Ort

§ 128a ZPO ermächtigt die Verfahrensbeteiligten, sich auch an einem "anderen Ort" aufzuhalten und dort alle Verfahrenshandlungen vorzunehmen, die sie auch am Gerichtsort vornehmen könnten. Die Prozessleitung des Vorsitzenden und die Zuständigkeit der Sitzungspolizei gemäß § 176 GVG erstrecken sich dabei auch auf den "anderen Ort". Gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 4 ZPO ist im Protokoll aufzunehmen, von welchem anderen Ort die Videokonferenzteilnehmer an der Sitzung teilnehmen.

Der andere Ort i.S.d. § 110a SGG ist ein beliebiger Ort außerhalb des Sitzungssaals. Auf Tatbestandsebene unterliegt der Begriff keiner weiteren Begrenzung. Insbesondere ist es auf Tatbestandsseite nicht erforderlich, den anderen Ort dahingehend einzugrenzen, dass die Übertragung nicht an einem "privaten" Ort erfolgen dürfe. Ganz im Gegenteil dürften zur Erfüllung des Normzwecks sogar ganz regelmäßig beispielsweise die Kanzleiräume des Prozessbevollmächtigten, die Büro- oder Praxisräume des Sachverständigen oder die privaten Wohnräume des Zeugen oder ehrenamtlichen Richters in Betracht kommen. Ferner findet auf Tatbestandsseite auch keine Einschränkung hinsichtlich der Eignung des "anderen Ortes" in technischer Hinsicht statt. Anderer Ort kann daher auch ein Ort sein, an dem technische Probleme nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten sind (beispielsweise im Abteil eines ICE). Dies gilt auch im Hinblick auf die Anforderungen des Datenschutzes oder der Datensicherheit. Schließlich ebenfalls nicht auf Tatbestandsseite ausgeschlossen sind Räumlichkeiten, die nicht den Anforderungen des Gerichts an die Angemessenheit oder Würde eines Verhandlungstermins entsprechen. Greift der Videokonferenzteilnehmer durch die Gestaltung des anderen Orts die Würde des Gerichts oder das Persönlichkeitsrecht eines Beteiligten an, so kann das Gericht mit sitzungspolizeilichen Maßnahmen reagieren, etwa dem Abbruch der Verbindung.

#### Anforderungen an die Technik

Die zum Einsatz kommende Technik erfordert einen entsprechenden Videokonferenzdienst, der aus einer Videokonferenzsoftware (oder der Lizenz für eine solche Softwarelösung) und einer Server- und/oder Netzwerkinfrastruktur besteht. Ferner muss der Sitzungssaal mit ausreichender Hardware für die Nutzung von Videokonferenztechnik ausgestattet sein. Dies umfasst die Mittel am Richterarbeitsplatz, um sämtliche Beteiligten gleichzeitig sehen und hören zu können (Bildschirm, Lautsprecher) und auch selbst gehört und gesehen zu werden (Kamera, Mikrofon in Richtung der Richterbank). Ferner müssen im Sitzungssaal erschienene Beteiligte, Zeugen und Sachverständige zu sehen und zu hören sein (Kamera, Mikrofon in Richtung der Beteiligten etc.). Schließlich muss die Öffentlichkeit in die Lage versetzt werden, der Verhandlung in gleicher Art und Weise zu folgen, wie dies bei physischer Präsenz sämtlicher Beteiligten im Sitzungssaal möglich wäre (Bildschirm, Lautsprecher). Die bloße Tonübertragung für die Sitzungssaalöffentlichkeit genügt dabei nicht, weil die Öffentlichkeit dann nicht in der Lage wäre, der Funktion der Kontrolle der gerichtlichen Tätigkeit zu genügen.

Die zum Einsatz kommende Technik muss sich durch eine besonders einfache Bedienung für die Teilnehmer der Videokonferenz auszeichnen: Ein technischer Support der Verfahrensbeteiligten, Zeugen, Sachverständigen und der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in deren häuslichem Umfeld kann aus tatsächlichen Gründen durch die Gerichte nicht erfolgen. Zudem muss die eingesetzte Technik mit gängigen Endgeräten nutzbar sein, um



den Anwendungsbereich nicht zu sehr einzuschränken – früher genutzte ISDN-Anlagen oder H.323-Standard-Anlagen mit teilweise immensen Kosten und geringer Verfügbarkeit hatten dazu beigetragen, dass die Bild- und Tonübertragung in gerichtlichen Verfahren kaum verbreitet war. Derzeit sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Produkte im Einsatz (Microsoft Teams oder dessen Vorgänger Skype for Business, Cisco WebEx, Polycom).

#### Ermessen des Gerichts

Die Entscheidung über die Gestattung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Ein Anspruch der Beteiligten auf Gestattung der Videokonferenz besteht auch auf deren Antrag nicht. Die Ermessensausübung kann unterbleiben, wenn keine Gründe ersichtlich sind, die ein Abweichen vom gesetzlichen Regelfall einer mündlichen Verhandlung ohne Bild- und Tonübertragung an einen anderen Ort nahelegen. Obschon die Gestattung (auch) von Amts wegen erfolgen kann, muss sich das Gericht nicht in jedem Fall dazu gedrängt sehen, eine Entscheidung über den gesetzlichen Ausnahmefall zu treffen. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortsinn des Begriffs "Gestattung", der im Sinn einer Privilegierung jedenfalls ein mutmaßliches Interesse des von der Gestattung Betroffenen voraussetzt und sich insoweit von anderen prozessrechtlichen Begriffen wie der "Anordnung" abgrenzt, die auch gegen oder ohne den Willen des Betroffenen greifen.

Abwägungsrelevant sind im Rahmen des § 128a ZPO insbesondere die von dem Antragsteller geäußerten Motive,

eine Videokonferenz zu nutzen. Medizinische Gründe wiegen naturgemäß schwerer als rein finanzielle oder zeitliche Gründe. Auf Seiten des Gerichts sind der Beschleunigungsgrundsatz und die Konzentrationsmaxime zu berücksichtigen, zudem das Interesse an einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung durch Vernehmung von andernfalls unerreichbaren Zeugen oder Sachverständigen oder durch Schaffung der Möglichkeit einer Befragung von Zeugen und Sachverständigen durch einen Beteiligten, der ohne Videoübertragung an einer Teilnahme an dem Termin zur Beweisaufnahme gehindert wäre. In die Abwägung einzustellen ist ferner die Eignung der Technik für die erwartete Verhandlungssituation. Hierbei kann das Gericht eine Prognose anstellen, ob die Videokonferenz eine verfahrensfehlerfreie Verhandlung ermöglichen wird und ob die Technik eine effiziente, störungsfreie oder jedenfalls in Abwägung ausreichend störungsarme Sitzung zulässt.

Außerdem hat das Gericht auch zu beachten, ob es selbst in verhältnismäßiger Weise in der Lage ist, erwartete Defizite zu vermeiden; beispielsweise durch Vorgaben an den "anderen Ort" (Festlegung hinsichtlich der Räumlichkeit etc.). Vor allem in Bezug auf Beweisaufnahmen ist weiter in das Ermessen einzustellen, ob die Videokonferenztechnik die Beweisaufnahme nicht unverhältnismäßig erschwert oder sogar dazu geeignet ist, das Beweisergebnis zu verfälschen. Dies kann bereits dadurch der Fall sein, dass eine bloße Bild- und Tonübertragung die Beurteilung der Glaubwürdigkeit beeinträchtigen könnte.

#### **Fazit**

Noch ist die Videokonferenz im Gerichtssaal nicht die neue Realität geworden. Manche Richterinnen und Richter, auch einige Verfahrensbeteiligte fremdeln noch mit dem Einsatz. Fast überall ist aber die Technik mittlerweile verfügbar. Da der Einsatz im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur Kontaktminimierung höchst sinnvoll ist, wo er faktisch und prozessual Sinn macht, sei jedem empfohlen, sich einfach mal auf diese neue Möglichkeit einzulassen. Hier lohnt es sich, auszuprobieren und Erfahrungen zu sammeln. Selbstredend ist nicht jedes Verfahren gleich geeignet, und ebenso selbstverständlich dürfte es auch einfach aufgrund der Unerfahrenheit sämtlicher "Konferenzteilnehmer" - ab und an noch Herausforderungen geben. Wir leben aber in besonderen Zeiten - da sollten wir uns auch besonderen Mitteln gegenüber aufgeschlossen zeigen.  $\leftarrow$ 



## Digitalisierung durch Kanzleisoftware

Die Musterfeststellungsklage als Digitalisierungsmotor

Von Petra Seeburger



Unter der Überschrift Musterfeststellungsklage erlangt die Digitalisierung von Kanzleien und Gerichten eine neue Bedeutung.

ie Nachfrage nach anwaltlicher Vertretung steigt. Mit der Musterfeststellungsklage hat auch das deutsche Rechtssystem ein Format der Sammelklage eingeführt. Das führt zu erheblichem Mehraufwand in Kanzleien. Mit dem Einsatz von Legal-Techfähiger Kanzleisoftware können Kanzleien den Ansturm managen und wirtschaftlich arbeiten.

Die Demokratisierung des Rechts wird durch das Internet immer weiter vorangetrieben. Der Zugang zu Informationen ist heute leichter denn je. Wo man früher noch einen Bibliotheksausweis erstellen und dann aufwendig Bücher mit Register- und Karteikarten zusammensuchen musste, reichen heute wenige Klicks. Informationen sind nicht nur schnell, sondern auch überall verfügbar. So sind nicht nur Preisvergleiche möglich, sondern auch das Aneignen von Wissen.

#### Verbraucherportale schaffen Masse

Auch an Juristen und Kanzleien geht die veränderte Situation nicht vorbei. Sie müssen lernen, ihre Kanzlei und ihre Dienstleistung mehr und mehr ins Netz zu verlagern.



Petra Seeburger STP Informationstechnologie AG, Karlsruhe Produktmanagerin

Petra.seeburger@stp-online.de www.stp-online.de



Vorreiter auf dem Gebiet Digitalisierung sind Anwälte und Kanzleien naturgemäß nicht. Allerdings steigt die Nachfrage nach Rechtsdienstleistungen auch dadurch, dass man sich als juristischer Laie gut über seine Rechte und den Verbraucherschutz informieren kann. Verbraucherportale tun ihr Übriges – sie machen Recht smart, verkäuflich und preisverbindlich. Plattformen wie Flightright oder wenigermiete.de sind allerdings auch darauf ausgerichtet, dem Verbraucher zu seinem Recht zu verhelfen. Dabei fokussieren sie sich auf bestimmte Problemstellungen, um besser, schneller und möglichst automatisiert helfen zu können.

Der Zugang zum Expertentipp ist leichter geworden, als er es in der Vergangenheit je war. In einer Kontaktmaske im Portal stellt man sein Problem dar. Man muss niemanden anrufen, mit niemandem über das Problem sprechen. Das Expertenwissen ist schnell und unbürokratisch zu haben. Dabei ist es "barrierefrei", denn der Rechtsuchende legt Hemmungen so einfacher ab und scheut den Gang zum Anwalt nicht. Die Portale für Probleme mit beispielsweise Airlines oder Vermietern arbeiten voll digitalisiert und können so sehr viele Anfragen gleichzeitig bearbeiten. Damit ist es ihnen möglich, auch weniger wirtschaftliche Mandate zu übernehmen. Demokratisierung des Rechts geht also damit einher, auch das weniger wirtschaftliche Massengeschäft stemmen zu können. Dieses Massengeschäft wird auch nahtlos an die Verteidigerseite weitergegeben. Auch sie wird mit der großen Menge an Klagen konfrontiert und ist gefordert, der Flut wirtschaftlich sinnvoll in der Bearbeitung zu begegnen.

#### Musterfeststellungsklage

Ein noch neues Instrument des Verbraucherschutzes ist die Musterfeststellungsklage. Diese Form der Klage wurde 2018 in Deutschland eingeführt. Hintergrund dieser Gesetzgebung waren gehäufte Ansprüche von Verbrauchern aus dem Dieselskandal rund um Volkswagen. Bis dahin gab es diese Art der Sammelklage in Deutschland nicht. Seitdem häufen sich die Anlässe, eine Mustersammelklage in Erwägung zu ziehen: Vom bereits genannten VW-Skandal bis hin zu Wirecard - dort, wo viele Menschen, Unternehmen, Institutionen einen Schaden erlitten haben, ist die Musterfeststellungsklage nicht fern. Es ist davon auszugehen, dass auch die aktuelle Coronapandemie Musterfeststellungsklagen nach sich ziehen wird. Von den Pandemiemaßnahmen sind viele Menschen auch existentiell betroffen - Fragen nach der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen werden aufgeworfen. Wirtschaftlich wird die aktuelle Krise viele Menschen vor Probleme stellen. Genau diese potentiellen Massenansprüche sind der Anwendungsbereich dieses Instruments.

Sinn und Zweck der Einführung der Musterfeststellungsklage ist es, bei Massenschädigungen für jeden Verbraucher den Zugang zu rechtlicher Vertretung zu gewährleisten. Vor Einzelverfahren wird oft zurückgeschreckt. Betroffene scheuen Anwalts- und eventuell drohende Gerichtskosten, die von Privatpersonen regelmäßig nur schwer zu stemmen sind. In der Regel haben sie keine Erfahrung vor Gericht. Diese bestehenden Hemmschwellen werden sehr häufig nicht überwunden. Einfacher ist es, sich einer bereits bestehenden Klage anzuschließen und

Teil eines großen Pools an Klägern zu sein. Der individuelle Aufwand wird so für den Einzelnen geringer.

In den Kanzleien der Verteidigerseite jedoch wird der Druck größer. Im Musterfeststellungsverfahren erhöht sich der Aufwand für Juristen erheblich: Die vielen Kläger produzieren viele Daten und Informationen, die aufgenommen, gesammelt und ausgewertet werden müssen. Mit diesem Informationsfluss müssen Kanzleien umgehen und die Daten gut organisieren und zudem sichern.

Im Fall des VW-Dieselskandals gab es für die Anwälte der Kläger mehrere Hunderttausend Geschädigte zu betreuen, für die Verteidiger die gleiche Menge an Forderungen zu bearbeiten. Die verursachte Menge an Arbeit und Papier bezeichnete einer der am Verfahren beteiligten Anwälte als "eine Zumutung für Anwälte".

Mit dieser Klageform ist Neuland betreten worden. In der Praxis müssen jetzt die nötigen Erfahrungen erst noch gesammelt werden. Anwälte setzen sich derzeit aktiv mit Kanzleimanagement, Software und Legal-Tech auseinander. Sie müssen herausfinden, wie sie Massenverfahren wirtschaftlich sinnvoll und effizient stemmen können.

#### Herausforderungen für den Rechtsmarkt

Mit der Digitalisierung gehen echte Herausforderungen für den Rechtsmarkt einher. Das alles ist noch verhältnismäßig neu, und die wenigsten Kanzleien sind darauf wirklich vorbereitet.



Und so bekommt der Kanzleialltag zunehmend Probleme. Oft sind Kanzleien bereits jetzt an ihrer Kapazitätsgrenze, ein Mehr an Fällen geht eben nicht mit einem Mehr an Zeit dafür einher.

Aber am Ende mag das, was das Problem auslöst, auch das sein, was es beheben kann – getreu dem Motto: "Wo der Schmerz ist, ist der Weg". Denn den Schwierigkeiten, die durch die Digitalisierung in Kanzleien ausgelöst werden, stehen Kanzleien am besten mit denselben Tools gegenüber: mit der digitalisierten Kanzlei und automatisierter Mandatsbearbeitung, wenn es möglich ist.

#### be A als erster behördlicher Schritt

Auch die Behörden haben erkannt, dass man um die Digitalisierung des Rechtswesens nicht herumkommt. Ihr eigenes Instrument ist das besondere elektronische Anwaltspostfach, das beA.

Über diese gesicherten Wege kann (und muss zukünftig) jeder in Deutschland zugelassene Rechtsanwalt mit Gerichten kommunizieren. Juristen sind oder werden (je nach Bundesland) dazu verpflichtet, dieses Postfach zu nutzen. Und im Licht der Massenklagen bekommt das beA eine steigende Bedeutung. Am Ende handelt es sich um die digitale Anbindung an die Gerichte mit allen Möglichkeiten, die das mit sich bringt. Auch bei den Schwierigkeiten der Umsetzung des beAs wird klar, dass die Anwaltschaft sich schwertut mit der Digitalisierung der eigenen Dienstleistung. Allerdings führt daran kein Weg vorbei.

### Ein Problem für Kanzleien: hochsensible Daten

Natürlich sind Daten, die in Kanzleien gesammelt werden, hochsensibel. Das heißt, die Kammer, die mit der Umsetzung des beAs beauftragt ist, tut gut daran, mit dem beA einen sicheren Weg der Kommunikation mit den Gerichten zu schaffen. Datenschutz gilt auch hier. Und die Gefahren sind spätestens seit der DSGVO-Einführung deutlich geworden.

"Um Digitalisierung mit dem nötigen Datenschutz auch in der Kanzlei professionell einzuführen, brauchen Kanzleien eine Kanzleisoftware, die all die gesetzlichen Forderungen unterstützt."

Doch nicht nur auf dem Weg von der Kanzlei ins Gericht und umgekehrt ist der Datenschutz elementar wichtig. Auch innerhalb der Kanzlei muss der Datenschutz eine zentrale Rolle spielen.

## Kanzleisoftware hilft in ein digitales Arbeitsleben

Um Digitalisierung mit dem nötigen Datenschutz auch in der Kanzlei professionell einzuführen, brauchen Kanzleien eine Kanzleisoftware, die all die gesetzlichen Forderungen unterstützt. Allerdings ist die richtige Software natürlich nicht nur ein Garant für den Datenschutz, sondern auch in der Lage, größere Mengen an Anfragen zu bewältigen und Massenklagen effizient zu bearbeiten.

Bei einer Musterfeststellungsklage ist eine individuelle Bearbeitung der Daten des Einzelfalls in der Regel nicht nötig. Inhalt und Anspruchsgrundlage sind übertragbar. Es geht um Standardisierungen und Projektabläufe, die die Kanzlei im Alltag entlasten. Ist darüber hinaus das beA optimal eingebunden und datenschutzkonform in die Kanzleisoftware eingebettet, reduziert das vor allem bei der Bearbeitung vieler Forderungen den Aufwand für die Kanzlei enorm. Abläufe funktionieren smart, automatisiert, schnell und vor allen Dingen wirtschaftlich.

#### Zeit für Digitalisierung

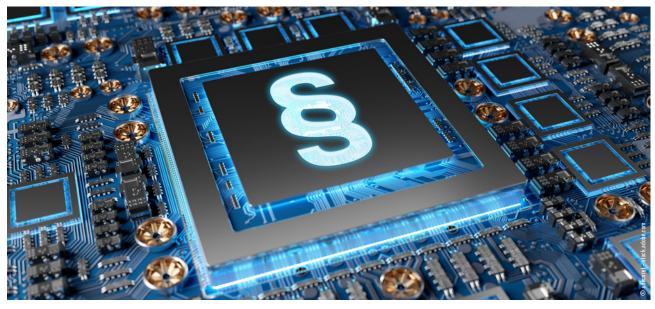
Unter der Überschrift Musterfeststellungsklage erlangt die Digitalisierung von Kanzleien und Gerichten eine neue Bedeutung. Der damit verbundene Aufwand ist mit den althergebrachten Strukturen der Einzelfallbearbeitung schlicht nicht zu leisten. Spätestens mit dieser Klageform muss die Digitalisierung Einzug in die Kanzleien halten. Tut sie das nicht, arbeiten Kanzleien nicht effizient, schaden sich wirtschaftlich und setzen sich selbst ins potentielle Aus.



## Den Zugang zum Recht verbessern

Recode.law: Fünf Impulse der "Digital Justice Conference 2020"

**Von Julian Albrecht** 



Der Staat muss für Verbrauchersachen bis 5.000 Euro Streitwert zügig ein einfaches, niedrigschwelliges Onlineverfahren bereitstellen.

it den Worten "Software frisst die Welt" (original: "Software is eating the world", Marc Andreessen) eröffnete Dr. Thomas Dickert die "Digital Justice Conference 2020" unserer Studierendeninitiative recode.law. Damit machte er gleich eingangs der zweitägigen, rein virtuell stattfindenden Konferenz am 03. und 04.09.2020 die Notwendigkeit der Digitalisierung und Modernisierung auch der Gerichte und der ZPO in Deutschland deutlich. Der Präsident des OLG Nürnberg ist Vorsitzender einer Arbeitsgruppe der OLG-Präsidentinnen und -Präsidenten zur Modernisierung des Zivilprozesses, die kürzlich ein aufsehenerregendes Thesenpapier als Zwischenbericht (siehe hier) veröffentlicht hat. Dickert steckte mit seinem Vortrag bis auf wenige Ausnahmen den inhaltlichen Rahmen der Veranstaltung

ab mit einer fundierten Analyse des Status quo der Digitalisierung der deutschen Justiz und einem kurz- bis langfristigen Ausblick auf fünf konkrete Anwendungsfelder von künstlicher Intelligenz im Umfeld der Justiz.

Das Bemühen um einen besseren Zugang zum Recht ("Access to Justice") ist Inspiration für viele Mitglieder unserer jungen, bundesweit vernetzten Legal-Tech-Studierendeninitiative recode.law (siehe hier). Dies, kombiniert mit dem plötzlichen Corona-Lockdown im Frühjahr und vielen abgesagten Präsenzkonferenzen, führte ein zuletzt achtköpfiges Team rund um Ramona Weber zur Idee der "Digital Justice Conference 2020". Am Ende einer herausfordernden Organisation stand eine knapp zweitägige Online-Conference mit hochkarätigen Rednern und



Julian Albrecht

Institut für Telekommunikations-, Informations- und Medienrecht, Münster Dipl.-Jur., wissenschaftlicher Mitarbeiter julian.albrecht@uni.muenster.de

www.recode.law



Rednerinnen und Diskutanten und Diskutantinnen aus Wissenschaft, Politik, Richterschaft und Anwaltschaft, substantiellen Diskussionen, Einzelvorträgen und einem guten Interaktionsniveau mit allen Zuschauern und Zuschauerinnen, derer sich schließlich 460 angemeldet hatten.

"Neben den richtigen Werkzeugen (technische Ausstattung, moderne ZPO) muss in der Fläche ein Mindset zur Nutzung dieser Werkzeuge erreicht werden."

Neben Zahlen und Rednern und Rednerinnen muss sich jede Konferenz aber vor allem an ihrem inhaltlichen Niveau messen lassen: Gab es konstruktive Debatten? Wiederkehrende Forderungen, die sich als Konsens herausbildeten? Vorschläge und neue Impulse für den Diskurs? Mir fällt die Antwort darauf nicht schwer. Aus den Diskussionen, Beiträgen und Gesprächen der Veranstaltung lassen sich aus meiner Sicht mindestens fünf konkrete Impulse ableiten, die die #djc2020 dem Diskurs mitgibt:

#### Gesamtstrategie

Wir brauchen eine Gesamtstrategie der Digitalisierung der Justiz, die kurzfristige und langfristige Maßnahmen enthält. Bereits kurzfristig lassen sich die technische Ausstattung der Gerichte verbessern und kleinere Anpassungen der ZPO beschließen. Langfristig (bis 2030) muss ein neu gedachtes Zivilverfahren das Ziel sein, das die Potentiale der Digitalisierung ausschöpft und auch größere Änderungen der ZPO erfordert. Hierzu gehört auch, dass KI-gestützte Software selbstverständliches (freiwilliges) Werkzeug der Richter und Richterinnen wird. BVerfG-Richter a.D. Reinhard Gaier schlug vor, dass der Bund die Initiative ergreift und eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einberuft, in der eine solche Gesamtstrategie ausgearbeitet und verhandelt wird.

#### Niedrigschwelliges Online(verbraucher)verfahren

Der Staat muss für Verbrauchersachen bis 5.000 Euro Streitwert zügig ein einfaches, niedrigschwelliges Onlineverfahren bereitstellen. Diese Forderung (oder ähnlich) wurde immer wieder laut. Vorbild, was das nutzerzentrierte Design angeht, können die Systeme von PayPal und eBay sein oder auch die ähnlichen Prozesse am "Civil Resolution Tribunal" in Canada.

## Prozesse neu und digital denken, nicht lediglich Analoges ins Digitale übersetzen

Gebetsmühlenartig wurde vor dem Fehler gewarnt, analoge Prozesse schlicht ins Digitale zu übersetzen. Stattdessen müssen Prozesse neu gedacht werden, auf eine Weise, die die originären Vorteile des Digitalen realisiert. Cord Brügmann gab als Positivbeispiel das in dem Thesenpapier der Arbeitsgruppe zur Modernisierung des Zivilpro-

zesses vorgeschlagene Basisdokument an. Das (negative) Gegenstück hierzu ist eine e-Akte, die die sequentielle Arbeitsweise ins Digitale überträgt.

#### Experimentieren und Daten erheben

Vor einer vermeintlich perfekten und vollständigen Lösung wurde auf der #djc2020 mehrfach gewarnt. Stattdessen soll auch der Staat sich ein Herz nehmen und mit einer unvollständigen Lösung starten, (DSGVO-konform) Daten erheben, evaluieren, verbessern. Ein Paradebeispiel für dieses Vorgehen bietet das phänomenal erfolgreiche Onlinegericht ("Tribunal") in British Columbia, Canada (hier), dessen Vorsitzende Shannon Salter am Ende der #djc2020 ihre Arbeit und Perspektiven erläuterte.

#### Eine Frage des Mindsets

Neben den richtigen Werkzeugen (technische Ausstattung, moderne ZPO) muss in der Fläche ein Mindset zur Nutzung dieser Werkzeuge erreicht werden. Auch darüber waren sich viele Teilnehmer und Teilnehmerinnen einig.

#### Die Rolle von recode.law in der Debatte

Zwar ist auf dem Themengebiet der Digitalisierung der deutschen Justiz seit Jahren etwa der EDV-Gerichtstag eine bekannte Institution. Allerdings zeigt sich aus unserer Sicht an den Zahlen der Zuschauer und Zuschauerinnen, vor allem aber an den konkreten inhaltlichen



Impulsen, dass wir von recode.law als Organisatoren und Organisatorinnen, Moderatoren und Moderatorinnen und Ideengeber und Ideengeberinnen auch bereits stattfindenden Diskursen weitere, wertvolle Impulse geben können. Als junge und unbefangene Studierende und Berufstätige bringen wir frische Perspektiven und Ideen in den Diskurs ein - als Digital Natives natürlich umso mehr bei digitalen Themen. Indem wir die #djc2020 als Forum organisieren und Redner und Rednerinneninnen wie Oskar de Felice (Flightright, Legal-Tech-Start-up), Shannon Salter (Vorsitzende eines Onlinegerichts in Canada), Colin Rule (mediate.com, ehemals Modria und eBay-Käuferschutz) oder Martin Hackl (Chief Digital Officer der österreichischen Justiz) einladen, sie mit Fragen löchern und mit eher klassischeren Experten und Expertinnen zusammenbringen, tun wir genau das. Bei recode.law lernen, diskutieren und leben wir ein digitales Mindset. Wir wollen helfen, dies in die juristische Ausbildung, den Rechtsberatungsmarkt und die staatliche Justiz zu tragen, damit zugunsten eines größeren Zugangs zum Recht die Chancen der Digitalisierung auch hier wahrgenommen werden. In anderen Branchen ist das längst viel stärker geschehen. Die #djc2020 war für uns ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Mit den motivierenden Worten eines zufriedenen Zuschauers haben wir den nächsten Schritt aber schon fest im Blick: "Nach der Conference ist vor der Conference: #djc2021".

#### Diskutanten und Diskutantinnen und Redner und Rednerinnen der Conference

Als Diskutanten und Diskutantinnen und Redner und Rednerinnen bereicherten die Conference Prof. Reinhard Gaier (BVerfG-Richter a.D.), Benedikt Windau (RiLG, siehe hier), Martin Hackl (Chief Digital Officer, Justiz Österreich), Thomas Heilmann (MdB, Buch "Neustaat"), Dr. Richard Happ (Partner bei Luther, Schiedsrichter), Prof. Gisela Rühl (Uni Jena), Dr. Cord Brügmann (Politikberater, Anwalt), Oskar de Felice (flightright.de), Prof. Dr. Thomas Hoeren (Uni Münster), Stephan Thomae (MdB, Rechtspolitiker), Dr. Martin Fries (Uni München), Shannon Salter (Civil Resolution Tribunal, Canada) und Colin Rule (mediate.com, ehemals Modria und eBay-Käuferschutz).

Viele der Beiträge konnten aufgezeichnet werden und lassen sich im YouTube-Channel der Initiative auch nachträglich ansehen. Ein ausführlicher Bericht über die Diskussionslinien wird <u>hier</u> bereitgestellt. ←

Hinweis der Redaktion: Der Autor hat als Mitglied von recode.law die Conference mitorganisiert. (tw)







**Ralph Binder** Binder & Partner. Passau Partner, ARGE Kanzleimanagement im DAV

kanzlei@binderpartner.net



Dr. Torsten Graeber Amtsgericht, Potsdam Richter





**Markus Hartung Bucerius Center on the Legal** Profession an der Bucerius Law School, Hamburg/Berlin Senior Fellow, Rechtsanwalt und Mediator

markushartung@me.com



anwalt@dr-lapp.de

**Dr. Thomas Lapp** IT-Kanzlei dr-lapp.de GbR, Frankfurt am Main Rechtsanwalt



Dr. Rudolf Lauda Dolce & Lauda. Frankfurt am Main Partner, vormaliger Geschäftsführer Rechtsanwaltskammer

lauda@rechtsmarkt.eu



Dr. Henning Müller Direktor des Sozialgerichts Darmstadt henning.mueller@ SG-darmstadt.justiz. hessen.de



Norbert Pott Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen. Abteilung IT. Düsseldorf Referatsleiter IT 3 (Informationstechnik)



m.schafhausen@plagemann-rae.de

Martin Schafhausen Plagemann Rechtsanwälte mbB. Frankfurt am Main Rechtsanwalt

norbert.pott@jm.nrw.de



**Carsten Schmidt** Tallinn University of Technology (TalTech), Tallinn (Estonia); Ragnar Nurkse Department of Innovation and Governance Sustainability Manager, DigiGovLab

carsten.schmidt@taltech.ee



Dr. Bernhard Joachim Scholz Bundessozialgericht Hessen, Kassel Richter

achim.scholz.mainz@t-online.de



Dr. Wolfram Viefhues Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

wolfram.viefhues@edvgt.de



**Ulrich Volk** Wagner & Volk, Wiesbaden/ Berlin Vorsitzender des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr

volk.u@wagnervolk.de



**Sven Voss** Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden Vorsitzender der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz

sven.voss@hmdj.hessen.de



**Patrik Wagner** Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden Regierungsdirektor, Vizepräsident IT-Stelle der Hessischen Justiz

patrik.wagner@it-stelle.justiz.hessen.de



**Prof. Dr. Matthias** Weller Universität Bonn, Rechtsund Staatswissenschaftliche Fakultät, Rechtswissenschaft

sekretariat.weller@jura.uni-bonn.dex



Tanja Wolf Rechtsanwaltskammer, Frankfurt am Main Geschäftsführerin

wolf@rak-ffm.de



#### Kooperationspartner



#### Für den Kooperationspartner STP AG:



Petra Seeburger Produktmanagerin, Karlsruhe

petra.seeburger@stp-online.de

#### "Kooperationspartner"

Die STP AG ist exklusiver Kooperationspartner des Online-Magazins e-Justice. Wie bei allen anderen Publikationen der Produktfamilie Deutscher AnwaltSpiegel sind Kooperationspartner unserer Projekte ausschließlich renommierte Unternehmen mit inhaltlichen Bezügen zum Rechtsmarkt sowie anerkannte wissenschaftliche Organisationen oder berufsständische Vereinigungen. Der Kooperationspartner STP AG respektiert ohne Einschränkung die Unabhängigkeit der Redaktion, die er fachlich und mit seinen Netzwerken unterstützt. Der Kooperationspartner trägt damit zum Erfolg des Online-Magazins e-Justice bei.

#### **Impressum**

#### Herausgeber:

Prof. Dr. Thomas Wegerich

#### Redaktion:

Thomas Wegerich (tw)

#### Verlag:

F.A.Z BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe Geschäftsführung: Dominik Heyer, Hannes Ludwig Frankenallee 71–81, 60327 Frankfurt am Main HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main www.faz-bm.de

#### **German Law Publishers**

Verleger: Prof. Dr. Thomas Wegerich Stalburgstraße 8, 60318 Frankfurt am Main Telefon: (069) 75 91-21 44 / Telefax: (069) 75 91-80-24 17

E-Mail: redaktion@deutscher-anwaltspiegel.de

**Internet:** www.e-justice-magazin.de

#### Jahresabonnement:

Bezug kostenlos. Erscheinungsweise quartalweise

#### Projektmanagement und Anzeigen:

Karin Gangl

Telefon: (069) 75 91-22 17 / Telefax: (069) 75 91-80 22 17

#### **Publikationsmanagement:**

Ayfer Ekingen

#### Layout:

Mi-Young, Youn

#### Kooperationspartner:

STP AG

#### Haftungsausschluss:

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts von "e-Justice" übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr.